

1. Gemeinderatssitzung

V e r h a n d l u n g s s c h r i f t

aufgenommen am 05.11.2009 um 18.00 Uhr im Gh. beim Turm (Markus Strick) über die öffentliche **konstituierende Gemeinderatssitzung**.

Anwesende:

Bezirkshauptmann Dr. Dieter Goppold
Bürgermeister Auerbach Peter

die Gemeinderatsmitglieder:

DI Metzker Marietta
Gösweiner Gottlieb
Benedetter Maria
Eibl Wolfgang
Benedetter Wolfgang
Auerbach Daniela
Ing. Santner Anton
Ing. Humpl Harald
Ing. Jürgen Steinbichler
Antensteiner Manuela
Sanglhuber Leopoldine
Pachner Annigret

Schriftführer: Sölkner Adolf

Bisheriger und auch zukünftiger direkt gewählter Bürgermeister Peter Auerbach begrüßt die Mitglieder des neu gewählten Gemeinderates, die zur Ablegung des Gelöbnisses erschienen Ersatzmitglieder und Herrn Bezirkshauptmann Dr. Dieter Goppold. Um mit Punkt 1 der Tagesordnung (die Angelobung des Bürgermeisters) fortzufahren, übergibt er das Wort dem Bezirkshauptmann, Herrn Dr. Dieter Goppold.

T a g e s o r d n u n g

1. **Angelobung des direkt gewählten Bürgermeisters durch den Bezirkshauptmann** (§ 20 Abs. 3 Oö. GemO 1990)
2. **Angelobung der Mitglieder und der anwesenden Ersatzmitglieder des neu gewählten Gemeinderates durch den Bürgermeister** (§ 20 Abs. 3 Oö. GemO 1990)
3. **Feststellung der Anzahl der Mitglieder des Gemeindevorstandes gem. § 24 Abs. 1 und 1a Oö. GemO 1990 sowie Berechnung (§ 26 Oö.Gem.O.1990) und Bekanntgabe der den einzelnen im Gemeinderat vertretenen Fraktionen zukommenden Gemeindevorstandsmandate durch den Vorsitzenden** (§ 20 Abs. 5 i.V.m. § 24 Abs. 1 u. 1a und § 26 Oö. GemO 1990)
4. **Wahl der übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes- Fraktionswahl** (§ 20 Abs. 7 Z. 1 i.v.m. §§ 24, 26 und 29 Oö. GemO 1990)
5. **Festsetzung der Anzahl der Vizebürgermeister, Beschlussfassung** (§ 20 Abs. 7 i.V.m. § 24 Abs. 2 Oö. GemO. 1990)
6. **Wahl des/der Vizebürgermeisters/in – Fraktionswahl** (§ 24 Abs. 7 Z. 2 i.V.m. §§ 27 und 29 Oö. GemO 1990)
Angelobung des/der Vizebürgermeisters/in durch den Bezirkshauptmann und Angelobung der übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes durch den Bürgermeister (§ 24 Abs. 4 Oö. GemO 1990)
7. **Festsetzung der Anzahl der zu bildenden Ausschüsse und deren Zuständigkeiten** (§ 18b Oö.GemO. 1990);
Beschlussfassung

8. **Übertragungsverordnung (§ 44 Abs. 2 Oö. GemO 1990 LGBl 152/2001) des Gemeinderates bezüglich des Vergabe- und Beschlussrechtes für den Ausschuss für Bau-, Straßenbau- und Wohnangelegenheiten sowie Angelegenheiten der örtlichen Raumordnung, Beratung und Beschlussfassung**
9. **Feststellung der Anzahl der Mitglieder (Ersatzmitglieder) der einzelnen Ausschüsse (§ 33 und § 91a Oö. GemO 1990) und allfällige Beschlussfassung bei Veränderung gem. § 33 Abs. 2 Oö. GemO 1990**
10. **Feststellung, welche im Gemeinderat vertretene Fraktion jeweils in einem bestimmten Ausschuss den Obmann (Obmann-Stellvertreter) stellt (§ 33 und § 91a Oö. GemO 1990); Beschlussfassung**
11. **Wahl der Obmänner/Obfrauen, der Obmann/frau-Stellvertreter sowie der übrigen Mitglieder und Ersatzmitglieder in den einzelnen Ausschüssen; Fraktionswahl – sowie Fassung der im Zusammenhang mit der Wahlhandlung erforderlichen Beschlüsse (§§ 33 und § 91a Oö. GemO 1990)**
12. **Einrichtung des Personalbeirates und Wahl des Vorsitzenden, Vorsitzenden-Stellvertreter sowie der Mitglieder und Ersatzmitglieder**
13. **Wahl der Vertreter (Stellvertreter) in Organe außerhalb der Gemeinde**
 - a) Sozialhilfeverband Kirchdorf/Krems
 - b) Bezirksabfallverband Kirchdorf/Krems
 - c) Sanitätsausschuss Windischgarsten
 - d) Sanitätsausschuss Molln
 - e) Jagdausschuss
 - f) Reinhaltverband Großraum Windischgarsten
 - g) Wegeerhaltungsverband Eisenwurzen
 - h) Regionaler Planungsbeirat Pyhrn-Priel
 - i) Interkommunales Gewerbegebiet Pyhrn-Priel
 - j) Regionalforum Steyr-Kirchdorf
 - k) ÖV-Gemeindeverband „Regionalverkehr Pyhrn Eisenwurzen“
14. **Prüfbericht des Prüfungsausschuss über die Prüfung der Gemeindegebarung vom 15.09.2009, Vorlage im Gemeinderat**
15. **Wohnungsvermietung der Wohnung im FW-Depot (Fred Senegacnik) Verlängerung des Mietvertrages, Beschlussfassung**
16. **Wohnungszuweisung der Whg. Nr. II/E/2 im STYRIA-Haus Rosenau Nr. 121, ehemalige Mateyka-Wohnung, Beschlussfassung**
17. **Wohnungszuweisung der Whg. Nr. I/1/5 im STYRIA-Haus Rosenau Nr. 128, ehemalige Santner-Wohnung, Beschlussfassung**
18. **Finanzierungsplan zur Ausfinanzierung von Altlasten zum Projekt WURBAUERKOGEL der Touristischen Freizeiteinrichtungen-Wurbauerkogel GmbH, Beschlussfassung**
19. **Löschteich Zeitschenalmsiedlung Dienstbarkeitsvertrag mit den Grundeigentümern, Beratung und Beschlussfassung**
20. **Allfälliges**

Beschlüsse:

1. **Angelobung des direkt gewählten Bürgermeisters durch den Bezirkshauptmann (§ 20 Abs. 3 Oö. GemO 1990)**

Der Bezirkshauptmann Dr. Dieter Goppold nimmt am Beginn der Sitzung die Angelobung des von der Gesamtheit der Wahlberechtigten der Gemeinde Rosenau am Hengstpaß direkt gewählten Bürgermeisters, **Peter Auerbach**, geb. 27.07.1946, Beruf: Versicherungsangestellter, wohnhaft in 4581 Rosenau/Hp. Nr. 158, vor. Er gelobt in die Hand des Bezirkshauptmannes mit den Worten „**Ich gelobe**“ *die Bundesverfassung und die Landesverfassung sowie alle übrigen Gesetze und alle Verordnungen der Republik Österreich und des Landes Oberösterreich gewissenhaft zu beachten, ihre Aufgaben unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, das Amtsgeheimnis zu wahren und das Wohl der Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern.*
21. **Angelobung der Mitglieder und der anwesenden Ersatzmitglieder des neu gewählten Gemeinderates durch den Bürgermeister (§ 20 Abs. 3 Oö. GemO 1990)**

Vor Durchführung der Angelobung der Gemeinderäte stellt der Bürgermeister als Vorsitzender fest, dass

 - a) die konstituierende Sitzung von ihm selbst als bisherigen Bürgermeister innerhalb der gesetzlichen Frist einberufen wurde, und

- b) die Verständigung zu dieser Sitzung nachweislich im Postweg erfolgte.
- c) die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am 27. Oktober 2009 öffentlich kundgemacht wurde.
- d) die Beschlussfähigkeit gegeben ist, nachdem sämtliche Mitglieder des Gemeinderates zur Angelobung anwesend sind.
- e) Er verweist in diesem Zusammenhang auf die Rechtsfolgen gem. § 23 Abs. 1 Z. 5 Oö. GemO 1990.

Anschließend nimmt der Bürgermeister die Angelobung wie folgt vor:
Die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates sowie die anwesenden Ersatzmitglieder des Gemeinderates geloben dem Bürgermeister gegenüber mit den Worten „Ich gelobe“ **die Bundesverfassung und die Landesverfassung sowie alle übrigen Gesetze und alle Verordnungen der Republik Österreich und des Landes Oberösterreich gewissenhaft zu beachten, ihre Aufgaben unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, das Amtsgeheimnis zu wahren und das Wohl der Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern.**

Die Angelobung wird mit folgend aufgelisteten Gemeinderäten und Ersatzgemeinderäten vorgenommen:

Gemeinderat:

DI Marietta Metzker, Gottlieb Gösweiner, Maria Benedetter, Wolfgang Eibl, Wolfgang Benedetter, Daniela Auerbach, Ing. Anton Santner (SPÖ), Ing. Harald Humpl, Ing. Jürgen Steinbichler, Manuela Antensteiner, Leopoldine Sanglhuber, Annigret Pachner (ÖVP);

Ersatzgemeinderat:

Josef Gössweiner, Gerhard Maximilian Steinhäusler, Rosa Eibl, Rene Senegacnik, Elfrieda Steinhäusler, Mario Rippel, Rosa Katharina Bina, Manuel Stefan Berger, Michael Rippel, Hubert Scheik, Andreas Angerer, Rosa Auerbach (SPÖ), Daniel Huemer, Irmgard Tramberger, Siegfried Schwingenschuh, Josef Nachbagauer, Wolfgang Salzinger, Johann Steinbichler, Monika Buchebner, Katharina Nachbagauer, Romana Steinbichler, Carina Nachbagauer (ÖVP);

2. Feststellung der Anzahl der Mitglieder des Gemeindevorstandes gem. § 24 Abs. 1 und 1a Oö. GemO 1990 sowie Berechnung (§ 26 Oö.Gem.O.1990) und Bekanntgabe der den einzelnen im Gemeinderat vertretenen Fraktionen zukommenden Gemeindevorstandsmandate durch den Vorsitzenden (§ 20 Abs. 5 i.V.m. § 24 Abs. 1 u. 1a und § 26 Oö. GemO 1990)

Bgm. Auerbach berichtet, dass aufgrund der Bestimmungen des § 20 Abs. 5 Oö. GemO 1990 die Gesamtanzahl der Vorstandsmitglieder gem. § 24 Abs. 1 und 1a festzustellen und zu berechnen ist, wie viele Mandate im Gemeindevorstand den einzelnen im Gemeinderat vertretenen Wahlparteien gem. § 26 Abs. 1 und 2 zukommen. Der Bürgermeister hat die Berechnung im Sinne der vorstehenden Bestimmungen vorgenommen.

Die Berechnung hat ergeben, dass von den 3 Mandaten 2 Mandate auf die SPÖ und 1 Mandat auf die ÖVP entfallen.

Er ersucht die im Gemeinderat vertretenen Fraktionen um die Bekanntgabe der Fraktionsobmänner und deren Stellvertreter, damit diese in der Folge die erforderlichen Wahlvorschläge einbringen können. Von den Gemeinderatsfraktionen werden folgende Fraktionsobmänner und –stellvertreter bekannt gegeben:

Fraktion der	Fraktionsobmann	-stellvertreter
SPÖ	Gottlieb Gösweiner	Wolfgang Benedetter
ÖVP	Ing. Jürgen Steinbichler	Annigret Pachner

Die namhaft gemachten Fraktionsobmänner und deren Stellvertreter werden dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

3. Wahl der übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes- Fraktionswahl (§ 20 Abs. 7 Z. 1 i.v.m. §§ 24, 26 und 29 Oö. GemO 1990)

Der Bürgermeister ersucht die zur Besetzung der Mandate im Gemeindevorstand anspruchsberechtigten Gemeinderatsfraktionen, Wahlvorschläge für die Wahl der übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes einzubringen.

Es werden folgende gültige Wahlvorschläge eingebracht:

Fraktion	Kandidat für Gemeindevorstand
SPÖ	DI Marietta Metzker
ÖVP	Ing. Harald Humpl

Bürgermeister Peter Auerbach (SPÖ) ist auf die Liste seiner Wahlpartei anzurechnen.

Bevor er mit der Wahl der übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes beginnt, bringt Gemeinderat und Fraktionsobmann der SPÖ, Gottlieb Gösweiner, den Antrag ein, die bevorstehenden Wahlen (Vorstand, Vizebürgermeister, sowie die Wahlen in die Ausschüsse, nicht geheim sondern offen per Handerheben durchzuführen. Auch die ÖVP-Fraktion ist mit einer offenen Abstimmung anlässlich der konstituierenden Wahlen einverstanden. Seinem Antrag wird daher entsprochen und der einstimmige Beschluss gefasst, sämtliche Wahlen im Zuge der Konstituierung offen per Handerheben abzuwickeln. Danach wird die Wahl der übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes in Fraktionswahlen durchgeführt. Aufgrund des Wahlvorschlages der SPÖ-Fraktion wird das von der SPÖ vorgeschlagene Gemeindevorstandsmitglied, **DI Marietta Metzker**, mit 7 Stimmen einstimmig gewählt.

Das aufgrund des Wahlvorschlages der ÖVP-Fraktion vorgeschlagene Gemeindevorstandsmitglied, **Ing. Harald Humpl**, wird ebenfalls einstimmig von der ÖVP-Fraktion mit 4 Stimmen gewählt.

4. Festsetzung der Anzahl der Vizebürgermeister, Beschlussfassung (§ 20 Abs. 7 i.V.m. § 24 Abs. 2 Oö. GemO. 1990)

Der Bürgermeister berichtet, dass aufgrund der Bestimmungen der Oö. Gemeindeordnung 1990 (§ 24 Abs. 2) die Anzahl der Vizebürgermeister aufgrund der Bedürfnisse der Gemeindeverwaltung festzusetzen ist. Er ist der Ansicht, dass mit einem Vizebürgermeister in der Gemeinde Rosenau/Hp. jedenfalls den Bedürfnissen der Gemeindeverwaltung entsprochen werden kann. Die übrige kurze Diskussion hat gezeigt, wonach es auch die Meinung des Gemeinderates ist, dass mit **einem Vizebürgermeister** den Bedürfnissen der Gemeindeverwaltung entsprochen werden kann. Bgm. Auerbach stellt daher den Antrag, dass **ein Vizebürgermeister** gewählt werden soll, nachdem dies den Bedürfnissen der Gemeindeverwaltung entspricht. Sein Antrag wird einstimmig angenommen.

5. Wahl des/der Vizebürgermeisters/in – Fraktionswahl (§ 24 Abs. 7 Z. 2 i.V.m. §§ 27 und 29 Oö. GemO 1990)

Angelobung des/der Vizebürgermeisters/in durch den Bezirkshauptmann und Angelobung der übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes durch den Bürgermeister (§ 24 Abs. 4 Oö. GemO 1990)

Nachdem nur ein Vizebürgermeister zu wählen ist und das Wahlrecht für diesen den Gemeinderatsmitgliedern der stärksten im Gemeinderat vertretenen Wahlpartei zukommt, wird von der SPÖ-Gemeinderatsfraktion ein gültiger Wahlvorschlag eingebracht.

Der Wahlvorschlag lautet auf

GR DI Marietta Metzker (SPÖ), Versicherungsangestellte, wohnhaft in 4581 Rosenau/Hp. 33

Die Wahl des Vizebürgermeisters, die als Fraktionswahl ebenfalls offen mit Handzeichen durchgeführt wurde, brachte ein einstimmiges Ergebnis (7 Stimmen) für Frau DI Marietta Metzker.

Frau DI Marietta Metzker ist damit zur neuen Vizebürgermeisterin gewählt.

Die neu gewählte Vizebürgermeisterin wird vom Bezirkshauptmann, Dr. Dieter Goppold, und GV Ing Harald Humpl wird von Bürgermeister Peter Auerbach im Sinne der Bestimmungen des § 24 Abs. 4 der Oö. Gemeindeordnung 1990 angelobt.

6. Festsetzung der Anzahl der zu bildenden Ausschüsse und deren Zuständigkeiten (§ 18b Oö. GemO. 1990);

Beschlussfassung

Bgm. Auerbach berichtet, dass aufgrund der Bestimmungen des § 18b der Oö. Gemeindeordnung 1990 der Gemeinderat für Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches Ausschüsse einrichten kann. Der Gemeinderat hat aber jedenfalls einen Prüfungsausschuss gem. § 91 und 91 a Oö. GemO 1990 und drei

weitere Ausschüsse für Bau- und Straßenbauangelegenheiten, Angelegenheiten der örtlichen Raumplanung, Schul-, Kindergarten-, Kultur- und Sportangelegenheiten, örtliche Umweltfragen sowie für Jugend-, Familien-, Senioren- und Integrationsangelegenheiten einzurichten.

In Gesprächen zwischen Bgm. Auerbach, Vizebgm. Metzker, Ing. Humpl und Ing. Steinbichler hatte man sich auf die Bildung 5 weiterer Ausschüsse neben dem Prüfungsausschuss und dem Personalbeirat geeinigt. Bgm. Auerbach liest die zuvor ausdiskutierten Ausschüsse vor:

- **Prüfungsausschuss**
 1. **Ausschuss für Bau- und Straßenbau- und Wohnangelegenheiten sowie Angelegenheiten der örtlichen Raumordnung**
 2. **Ausschuss für Schul-, Kindergarten- und Sportangelegenheiten**
 3. **Ausschuss für Umwelt-, Energie-, Kanal-, Wasser- und Sicherheitsangelegenheiten**
 4. **Ausschuss für Gesundheits-, Kultur-, Familien-, Senioren-, Jugend- und Integrationsangelegenheiten**
 5. **Ausschuss für Tourismus- und Verkehrsangelegenheiten**

Weiters informiert er über das Aufliegen eines Aufgaben- und Kompetenzenkataloges im Gemeindeamt, in dem die Aufgaben aller aufgelisteten Ausschüsse beschrieben wurden. Abschließend stellt er den Antrag einen Prüfungsausschuss gem. § 91 und 91a Oö. GemO 1990 und 5 weitere Ausschüsse mit den beschriebenen Aufgabengebieten als Beratungsausschüsse einzurichten. Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

7. Übertragungsverordnung (§ 44 Abs. 2 Oö. GemO 1990 LGBl 152/2001) des Gemeinderates bezüglich des Vergabe- und Beschlussrechtes für den Ausschuss für Bau-, Straßenbau- und Wohnangelegenheiten sowie Angelegenheiten der örtlichen Raumordnung, Beratung und Beschlussfassung

Dem 1. Ausschuss (Bau-, Straßenbau- und Wohnangelegenheiten sowie Angelegenheiten der örtlichen Raumordnung sollte in den Angelegenheiten der Wohnungszuweisung nicht nur beratende Funktion zukommen. An dieser Stelle ist der gesamte Gemeinderat der Ansicht, dass die Wohnungszuweisungen leerstehender Wohnungen der STYRIA-Wohnungsgenossenschaft aber auch jene der gemeindeeigenen Wohnungen in Zukunft von diesem Ausschuss zugewiesen und beschlossen werden sollten. Deshalb hat der Bürgermeister einen Entwurf einer Übertragungsverordnung vorbereitet, liest diese vor und beantragt dessen Beschlussfassung:

Gemeinde Rosenau/Hp
Bgm. Auerbach Peter
Bezirk Kirchdorf a.d. Krems
4581 Rosenau am Hengstpaß

Tel: 07566/255
Telefax: 07566/255-30
E-Mail: gemeinde@rosenau.ooe.gv.at
Homepage: www.rosenau-hp.at

Rosenau/Hp, am 05.11.2009

Kundmachung

gemäß § 94 der Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO. 1990, LGBl. Nr. 91/1990, i.d.g.F) wird hiermit öffentlich kundgemacht, dass der Gemeinderat der Gemeinde Rosenau am Hengstpaß in seiner Sitzung vom 05.11.2009 nachstehende Verordnung beschlossen hat.

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Rosenau am Hengstpaß vom 05.11.2009 mit der das Beschlussrecht für Wohnungszuweisungen an den Ausschuss für Bau-, Straßenbau- und Wohnangelegenheiten sowie Angelegenheiten der örtlichen Raumordnung übertragen wird.

Aufgrund des § 44 Abs. 2 der Oö. GemO 1990, LGBl. Nr. 152/2001, i.d.g.F. wird verordnet:

§ 1

Im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit wird dem **Ausschuss für Bau-, Straßenbau- und Wohnangelegenheiten sowie Angelegenheiten der örtlichen Raumordnung** das **Beschlussrecht** für

Wohnungszuweisungen und –vergaben von leerstehenden Wohnungen der Gemeinnützigen Steyrer Wohn- und Siedlungsgenossenschaft STYRIA registrierte Genossenschaft mbH sowie die Vergabe von leerstehenden gemeindeeigenen Wohnungen übertragen:

§ 2

Dem Gemeinderat ist über die gefassten Beschlüsse in der jeweils nächsten Gemeinderatssitzung zu berichten.

§ 3

Diese Verordnung wird gem. § 94 Oö. GemO. 1990 i.d.g.F., durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Der Bürgermeister
Peter Auerbach

Angeschlagen am: 06.11.2009
Abgenommen am: 23.11.2009

Auch diese Angelegenheit wurde bereits im Vorfeld der Sitzung zwischen den Parteien und den Gemeinderäten ausdiskutiert. Daher findet der Antrag des Bürgermeisters einstimmig Zustimmung.

8. Feststellung der Anzahl der Mitglieder (Ersatzmitglieder) der einzelnen Ausschüsse (§ 33 und § 91a Oö.GemO 1990) **und allfällige Beschlussfassung bei Veränderung gem. § 33 Abs. 2 Oö.GemO 1990**

Der Vorsitzende berichtet, dass die Anzahl der Mitglieder (Ersatzmitglieder) in den Ausschüssen grundsätzlich der Anzahl der Mitglieder des Gemeindevorstandes zu entsprechen hat. Für Änderungen ist ein $\frac{3}{4}$ -Mehrheitsbeschluss erforderlich.

Er schlägt vor, die Anzahl der Mitglieder der Ausschüsse im Sinne der Bestimmungen der Oö. Gemeindeordnung, also bei 3 Mitgliedern zu belassen. Die Besetzung der Ausschüsse, ausgenommen des Prüfungsausschusses erfolgt unter analoger Anwendung der Bestimmung für die Wahl der Gemeindevorstandsmitglieder. Die Verteilung der Mandate in den Ausschüssen, erfolgt daher mit 2 Mandaten für die SPÖ und 1 Mandat für die ÖVP. Die Besetzung der Mandate im Prüfungsausschuss erfolgt nach den Bestimmungen des § 91 a Oö. Gemeindeordnung, wonach sich dieser aus ebenfalls 2 Mandaten der SPÖ und 1 Mandat der SPÖ zusammensetzt.

Seitens des Gemeinderates hat man sich einhellig dafür ausgesprochen, dass die zahlenmäßige Zusammensetzung der einzelnen Ausschüsse im Sinne der Bestimmungen der Oö. Gemeindeordnung vorgenommen werden bzw. eine Veränderung nicht erfolgen soll.

9. Feststellung, welche im Gemeinderat vertretene Fraktion jeweils in einem bestimmten Ausschuss den Obmann (Obmann-Stellvertreter) stellt (§ 33 und § 91a Oö.GemO 1990); **Beschlussfassung**

Der Bürgermeister informiert, dass die im Gemeinderat vertretenen Fraktionen nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts Anspruch auf Besetzung der Obmänner (Obmann-Stellvertreter) der Ausschüsse haben, soweit sie über wählbare Vertreter in den Ausschüssen verfügen. Die Zahl der den einzelnen zukommenden Obmänner (Obmann-Stellvertreter) ist unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 26 Abs. 2 zu berechnen; der Obmann (Obmann-Stellvertreter) des Prüfungsausschusses ist dabei nicht anzurechnen.

Der Gemeinderat beschließt welche Fraktion in einem bestimmten Ausschuss den Obmann (Obmann-Stellvertreter) stellt. Der Gemeinderat wählt für jeden Ausschuss den Obmann und den Obmann-Stellvertreter jeweils in Fraktionswahl, wobei jedoch nur Mitglieder des Gemeinderates in die Funktionen wählbar sind.

Für die Besetzung des Obmannes (Stellvertreters) im Prüfungsausschuss sind die Bestimmungen des § 91 Abs. 3 Oö. GemO 1990 anzuwenden. Die Wahl selbst erfolgt als Fraktionswahl. Der Bürgermeister stellt daher den Antrag, dass unter Anwendung der Bestimmungen der Oö. Gemeindeordnung der ÖVP das Vorschlagsrecht für den Obmann des Prüfungsausschuss übertragen werden soll. In weiterer Folge beantragt er das Vorschlagsrecht für die weiteren Ausschüsse in folgender Form aufzuteilen:

<i>Ausschuss</i>	<i>Obmann</i>	<i>Obmann-stellvertreter</i>
1 Bau- und Straßenbau- und Wohnangelegenheiten sowie Angelegenheiten der örtlichen Raumordnung	SPÖ	ÖVP
2 Schul-, Kindergarten- und Sportangelegenheiten	ÖVP	SPÖ
3 Umwelt-, Energie-, Kanal-, Wasser- und Sicherheitsangelegenheiten	SPÖ	ÖVP
4 Gesundheits-, Kultur-, Familien-, Senioren-, Jugend- und Integrationsangelegenheiten	SPÖ	SPÖ
5 Tourismus- und Verkehrsangelegenheiten	ÖVP	SPÖ

Nachdem die Aufteilung der Ausschüsse zwischen den beiden Fraktionen bereits auch im Vorfeld zur Sitzung ausdiskutiert wurde, stimmen die Gemeinderäte dem Antrag des Bürgermeisters einstimmig durch Handzeichen zu.

10. Wahl der Obmänner/Obfrauen, der Obmann/frau-Stellvertreter sowie der übrigen Mitglieder und Ersatzmitglieder in den einzelnen Ausschüssen; Fraktionswahl – sowie Fassung der im Zusammenhang mit der Wahlhandlung erforderlichen Beschlüsse (§§ 33 und § 91a Oö.GemO 1990)

Der Bürgermeister informiert nochmals, dass zu Beginn der Konstituierung eine offene Wahl (Fraktionswahl) per Handzeichen beschlossen wurde. Die Wahlen der Ausschussmitglieder und der Obmänner und Obmann-Stellvertreter der Ausschüsse soll im übrigen so vorgenommen werden, dass bei den Fraktionswahlen, über sämtliche von einer Fraktion jeweils eingebrachten Wahlvorschläge in einem Wahlvorgang gewählt wird. Gleiches soll auch für Fraktionswahlen bei der Wahl der Vertreter in Organe außerhalb der Gemeinde gem. § 3a GemO 1990 und bei der Wahl der Vertreter in den Personalbeirat gelten.

Aufgrund der von den einzelnen Fraktionen eingebrachten Wahlvorschläge werden mittels Handzeichen nachstehende Obmänner, Obmann-Stellvertreter, Mitglieder und Ersatzmitglieder in die nachstehenden Ausschüsse gewählt:

Prüfungsausschuss:

<i>Fraktion:</i>	<i>Funktion</i>	<i>GR</i>
ÖVP	Obmann	Ing. Jürgen Steinbichler
SPÖ	Obmann-Stellvertreter	Gottlieb Gösweiner
SPÖ	Mitglied	Elfriede Steinhäusler
ÖVP	Ersatzmitglied	Manuela Antensteiner
SPÖ	Ersatzmitglied	Maria Benedetter
SPÖ	Ersatzmitglied	Rosa Eibl

Ausschuss 1 für Bau, Straßenbau- und Wohnangelegenheiten sowie Angelegenheiten der örtlichen Raumordnung:

<i>Fraktion:</i>	<i>Funktion</i>	<i>GR</i>
SPÖ	Obfrau	DI Marietta Metzker
ÖVP	Obmann-Stellvertreter	Ing. Harald Humpl
SPÖ	Mitglied	Wolfgang Eibl
SPÖ	Ersatzmitglied	Josef Gössweiner
ÖVP	Ersatzmitglied	Josef Nachbagauer
SPÖ	Ersatzmitglied	Fred Senegacnik

Ausschuss 2 für Schul-, Kindergarten- und Sportangelegenheiten

<i>Fraktion:</i>	<i>Funktion</i>	<i>GR</i>
ÖVP	Obfrau	Annigret Pachner
SPÖ	Obmann-Stellvertreter	Gottlieb Gösweiner
SPÖ	Mitglied	Rosa Auerbach
ÖVP	Ersatzmitglied	Leopoldine Sanglhuber
SPÖ	Ersatzmitglied	Gerhard Steinhäusler
SPÖ	Ersatzmitglied	Mario Rippel

Ausschuss 3 für Umwelt-, Energie-, Kanal-, Wasser- und Sicherheitsangelegenheiten

<i>Fraktion:</i>	<i>Funktion</i>	<i>GR</i>
SPÖ	Obmann	Wolfgang Benedetter
ÖVP	Obmann-Stellvertreter	Ing. Jürgen Steinbichler
SPÖ	Mitglied	Werner Edlinger
SPÖ	Ersatzmitglied	Hubert Scheik
ÖVP	Ersatzmitglied	Siegfried Schwingenschuh
SPÖ	Ersatzmitglied	Günther Mateyka

Ausschuss 4 für Gesundheits-, Kultur-, Familien-, Senioren-, Jugend- und Integrationsangelegenheiten

<i>Fraktion:</i>	<i>Funktion</i>	<i>GR</i>
SPÖ	Obmann	Maria Benedetter
SPÖ	Obmann-Stellvertreter	Ing. Anton Santner
ÖVP	Mitglied	Leopoldine Sanglhuber
SPÖ	Ersatzmitglied	Rosa Auerbach
SPÖ	Ersatzmitglied	Daniela Auerbach
ÖVP	Ersatzmitglied	Irmgard Tramberger

Ausschuss 5 Tourismus- und Verkehrsangelegenheiten

<i>Fraktion:</i>	<i>Funktion</i>	<i>GR</i>
ÖVP	Obfrau	Manuela Antensteiner
SPÖ	Obmann-Stellvertreter	DI Marietta Metzker
SPÖ	Mitglied	Wolfgang Eibl
ÖVP	Ersatzmitglied	Ing. Harald Humpl
SPÖ	Ersatzmitglied	Rene Senegacnik
SPÖ	Ersatzmitglied	Rosa Bina

Sämtliche von der SPÖ und ÖVP mittels schriftlichem Wahlvorschlag eingebrachten Wahlvorschläge an Obmännern, Obmann-Stellvertretern, Mitgliedern und Ersatzmitgliedern werden in Form von Fraktionswahlen per Handerheben einstimmig gewählt.

12. Einrichtung des Personalbeirates und Wahl des Vorsitzenden, Vorsitzenden-Stellvertreter sowie der Mitglieder und Ersatzmitglieder

Auch bei der Einrichtung des Personalbeirates geht man analog vor. Bgm. Auerbach informiert über die Notwendigkeit der Einrichtung eines Personalbeirates gem. § 14 Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 (LGBI Nr. 52/2002). Dieser hat aus 4 Dienstgebervetretern und 3 Dienstnehmervetretern zu bestehen. Wobei auch hier das Verhältniswahlrecht anzuwenden ist und der im Gemeinderat vertretenen stimmenstärksten Partei die Vorsitzstelle zusteht. Auch zum Personalbeirat wurde von beiden Fraktionen ein schriftlicher Wahlvorschlag eingebracht. Diesen liest der Bürgermeister vor und nimmt die Wahl wieder in Form von Fraktionswahlen vor:

Personalbeirat

<i>Fraktion:</i>	<i>Funktion</i>	<i>GR</i>
SPÖ	Obmann/Vorsitzender	Bgm. Peter Auerbach
SPÖ	DG-Vertreter	DI Marietta Metzker
SPÖ	DG-Vertreter	Wolfgang Benedetter
ÖVP	DG-Vertreter	Ing. Harald Humpl
	DN-Vertreter	Gerhard Steinhäusler
	DN-Vertreter	Anita Neubauer
	DN-Vertreter	Peter Feßl
SPÖ	DG-Ersatzvertreter	Ing. Anton Santner
SPÖ	DG-Ersatzvertreter	Rosa Eibl
ÖVP	DG-Ersatzvertreter	Annigret Pachner

Mit der Wahl der Vertreter und Stellvertreter in die Organe außerhalb der Gemeinde ist nun die Konstituierung beendet. Bgm. Auerbach bedankt sich recht herzlich beim Bezirkshauptmann für die Angelobung und übergibt ihm nochmals das Wort. Der Bezirkshauptmann bedankt sich bei allen anwesenden Mandataren für ihre Bereitschaft in der Gemeindepolitik mitzuarbeiten und wünscht den neu gewählten Gemeinderäten viel Erfolg und Spaß bei ihren Aufgaben. Dem Bürgermeister wünscht er eine weitere erfolgreiche Funktionsperiode mit wieder nahezu 100 % Beschlusseinstimmigkeit. Danach verabschiedet sich der Bezirkshauptmann Dr. Dieter Goppold. Auf ihn wartet bereits die nächste Konstituierung in der Gemeinde Edlbach.

14. Prüfbericht des Prüfungsausschuss über die Prüfung der Gemeindegebarung vom 15.09.2009, Vorlage im Gemeinderat

Die Dringlichkeit erfordert es, dass weitere Tagesordnungspunkte schon anlässlich der konstituierenden Sitzung des Gemeinderates zu behandeln sind. Bgm. Auerbach liest den Bericht des Prüfungsausschusses über die Prüfung der Gemeindegebarung vom 15.09.2009 vor:

Bericht **Verhandlungsschrift**

über die Prüfung der Gemeindegebarung der Gemeinde Rosenau/Hengstpaß durch den Prüfungsausschuss der Gemeinde Rosenau/Hengstpaß am 15.09.2009 gemäß § 91 der O.ö. Gemeindeordnung 1990.

Ort der Prüfung: **Gemeindeamt Rosenau**

Beginn der Prüfung: **17.00 Uhr**

Anwesende:

Obmann	Siegfried Schwingenschuh
Mitglied	Anita Neubauer
Mitglied	Elfriede Steinhäusler

Tagesordnung

1. Belegprüfung über den Zeitraum Juni bis August 2009

2. Allfälliges

Prüfungsergebnis:

1. Belegprüfung über den Zeitraum Juni bis August 2009

Die Belege vom angeführten Zeitraum wurden überprüft und keine Beanstandungen bemerkt.

2. Allfälliges

Zum Tagesordnungspunkt gibt es keine Wortmeldungen. Aufgrund der Tatsache, dass dies die letzte Sitzung des Prüfungsausschusses der laufenden Funktionsperiode ist, dankt der Obmann den Mitgliedern für die gute Zusammenarbeit. Auch Herrn Feßl wird großes Lob ausgesprochen, da die Unterlagen immer übersichtlich vorbereitet sind.

Ende der Prüfung: **18.05 Uhr**

Schwingenschuh Siegfried
Obmann

Anita Neubauer

Elfriede Steinhäusler

Vorstehender Bericht wurde im Sinne des § 91 Abs. 4 der O.ö. Gemeindeordnung 1990 dem Bürgermeister vorgelegt.

Rosenau, 16.09.2009

der Bürgermeister:

Die Gemeinderäte nehmen den Prüfbericht ohne Kommentare zur Kenntnis.

15. Wohnungsvermietung der Wohnung im FW-Depot (Fred Senegacnik) Verlängerung des Mietvertrages, Beschlussfassung

Zu diesem Tagesordnungspunkt liest der Bürgermeister das Ansuchen des Herrn Senegacnik vor:

Fred Senegacnik
4581 Rosenau/Hp. 85

Rosenau, 10.09.2009

An den
Gemeinderat
der Gemeinde Rosenau/Hp.

Nr. 120
4581 Rosenau/Hengstpaß

Betrifft: Wohnung im FW-Depot Nr. 85

Sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates!

Mein Mietvertrag für die Wohnung im FW-Depot Nr. 85 ist mit 31.08.2009 abgelaufen.

Da ich die Wohnung im Zeughaus jedoch noch weiter anmieten möchte, bitte ich Sie, die abgelaufene Mietvereinbarung auf unbestimmte Zeit zu verlängern.

Da ich anhand einer Mietvorauszahlung durch geleistete Arbeitsstunden bei der Errichtung der Wohnung eine eigene Mietvereinbarung hatte, muss wahrscheinlich ein generell neuer Mietvertrag samt neuer Mietzinsfeststellung vereinbart werden.

Ich bitte um Ihre positive Zustimmung und um eine vernünftige Mietzinsgestaltung.

Mit freundlichen Grüßen
Fred Senegacnik

Weiters informiert der Bürgermeister, dass in der Mietzinsberechnung des abgelaufenen Vertrages von Herrn Senegacnik verrichtete Eigenleistungen einkalkuliert wurden und deshalb die Miete günstiger war. In Zukunft muss man sich wieder an die vom Gemeinderat per Verordnung beschlossenen Mieten für Kategorie-A-Wohnungen halten. Er hat deshalb vom Gemeindebuchhalter, Peter Feßl, die Miete für einen künftigen Mietvertrag von Herrn Senegacnik berechnen lassen und diesem in einem neuen Vertragsentwurf sowie die Unbefristung eingearbeitet. Auch den Mietvertragsentwurf über die Verlängerung des Mietverhältnisses mit Herrn Senegacnik trägt der Bürgermeister vor:

Gemeindeamt Rosenau/Hengstpaß
4581 Rosenau/Hengstpaß 120 OÖ

Mietvertrag

Zwischen der Gemeinde Rosenau/Hengstpaß als Vermieter und Herrn **Fred Senegacnik**, geb. 03.09.1957, zur Zeit wohnhaft in 4581 Rosenau/Hengstpaß Nr. 85 als Mieter, wird folgender Mietvertrag geschlossen.

A) Mieträume

1) Zur Benutzung als Wohnung werden folgende in Rosenau/Hengstpaß Nr. 85 gelegene Räume vermietet:

Wohnküche

3 Zimmer

Bad

WC

1 Kabinett

Vorzimmer

Kellerabteil

Das Ausmaß der Nutzfläche beträgt **99,51 m²**.

- 2) Dem Mieter werden vom Vermieter für die Mietzeit ausgehändigt: 5 Schlüssel.

B) Mietzeit

- 1) Das Mietverhältnis beginnt mit dem 01. September 2009. Es läuft auf unbestimmte Zeit und kann von jedem Teil mit dreimonatiger Frist zum Ende eines jeden Monats gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist nicht die Absendung, sondern die Ankunft des Kündigungsschreibens maßgebend.

C) Mietzins

- 1) Die Wohnung unterliegt dem Mietrechtsgesetz. Der Mietzins beträgt zur Zeit des Vertragsabschlusses monatlich **€ 254,75** zuzüglich der Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe derzeit 10 % und wird auf den vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlautbarten monatlichen Index der Verbraucherpreise 2000 wertbezogen. Als Ausgangsbasis wird die für den Monat 09/09 veröffentlichte Indexzahl herangezogen. Sollte dieser Index nicht mehr verlaubar werden, gilt jener Index als Grundlage für die Wertsicherung, der diesem Index am meisten entspricht. Der Mietzins beträgt daher **€ 254,75**. Die Indexanpassung erfolgt einmal jährlich zu Jahresbeginn.
- 2) Der Anteil an den Betriebskosten und öffentlichen Abgaben beträgt **10,8 %**.

D) Zahlung des Mietzinses

- 1) Der Mietzins ist monatlich im voraus, spätestens am fünften Werktag des Monats, an die Gemeinde Rosenau/Hengstpaß als Vermieter zu zahlen.
- 2) Die Nebenauslagen, Verwaltungs- und Betriebskosten werden jeweils gesondert vorgeschrieben und sind mit Fälligkeitsdatum zu zahlen.
- 3) Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist nicht die Absendung, sondern die Ankunft des Geldes maßgebend.

E) Zustand der Wohnung bei Inkrafttreten des Mietvertrages und der mit übergebenden Gegenstände:

Die Wohnung und vorstehend bezeichneten Gegenstände sind bei Beendigung des Mietverhältnisses in sauberem und gutem Zustand mit frisch ausgemauerten Wänden dem Vermieter zu übergeben.

F) Zahlungsrückstand

Ist der Mieter trotz Zahlungsaufforderung mit mehr als der Hälfte des fälligen Betrages länger als 10 Tage im Rückstand, so kann der Vermieter das Mietverhältnis fristlos kündigen. Er kann nicht mehr kündigen, wenn der Mieter noch vor Kündigung zahlt.

G) Benutzung der Mieträume, Untermietung

- 1) Die Mieter versprechen, mit den übrigen Mietern im Sinne einer vertrauensvollen Hausgemeinschaft zusammenzuleben und zu diesem Zweck jede gegenseitige Rücksicht zu üben.
- 2) Der Mieter verpflichtet sich, die Mieträume und die gemeinschaftlichen Einrichtungen schonend und pfleglich zu behandeln.
- 3) Der Mieter darf die Mieträume nur zu den vertraglich bestimmten Zwecken benutzen. Will er sie zu anderen Zwecken benutzen, so bedarf es der schriftlichen Zustimmung des Vermieters.
- 4) Der Mieter darf die Mieträume nur mit Zustimmung des Vermieters untermieten. Der Vermieter kann einer bestimmten Untervermietung jederzeit widersprechen oder die Zustimmung widerrufen, wenn gegen den Untermieter ein wichtiger Grund vorliegt.
- 5) Bei unbefugter Untervermietung kann der Vermieter verlangen, dass der Mieter baldmöglichst, spätestens jedoch binnen Monatsfrist, das Untermieterverhältnis kündigt. Geschieht dies nicht, so kann der Vermieter das Hauptmietverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Diese Rechte kann er unverzüglich geltend machen, nachdem er die gegen den Untermieter sprechenden Gründe erfahren hat oder nachdem die Frist zur Kündigung des Untermieterverhältnisses fruchtlos verstrichen ist.

H) Ausbesserungen und bauliche Veränderungen

- 1) Der Vermieter darf Ausbesserungen und bauliche Veränderungen, die zur Erhaltung des Hauses oder der Mieträume, zur Abwendung drohender Gefahren oder zur Beseitigung von Schäden notwendig werden, auch ohne Zustimmung des Mieters vornehmen.
- 2) Ausbesserungen und bauliche Veränderungen, die zwar nicht notwendig, aber doch zweckmäßig sind, dürfen ohne Zustimmung des Mieters vorgenommen werden, wenn sie den Mieter nur unwesentlich beeinträchtigen.
- 3) Soweit der Mieter die Arbeiten dulden muss, kann er weder den Mietzins mindern, noch ein Zurückbehaltungsrecht ausüben noch Schadenersatz verlangen. Diese Rechte stehen jedoch zu, wenn es sich um Arbeiten handelt, die den Gebrauch der Räume zu dem vereinbarten Zweck ganz oder teilweise ausschließen oder erheblich beeinträchtigen.

I) Instandsetzung der Mieträume

- 1) Schäden an Mieträumen hat der Mieter, sobald er sie bemerkt, dem Vermieter anzuzeigen.
- 2) Der Mieter haftet dem Vermieter für Schäden, die nach dem Einzug durch ihn, seine Familienmitglieder, Hausgehilfin, Untermieter, sowie die von ihm beauftragten Handwerker, Lieferanten und dergleichen schuldhaft verursacht werden. Insbesondere haftet er für Schäden, die durch fahrlässiges Umgehen mit der Wasser- (Frostschäden) und elektrischen Leitung, mit der Klosett- und Heizungsanlage, der Kanalisation, durch Offenlassen von Türen und Fenstern oder durch Versäumung einer vom Mieter übernommen sonstigen Pflicht usw. entstehen.
- 3) Dem Mieter obliegt der Beweis dafür, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht vorgelegen hat.

J) Betreten der Mieträume durch den Vermieter

- 1) Der Vermieter oder von ihm Beauftragter kann die Mieträume betreten, um die Notwendigkeit unaufschiebbarer Hausarbeiten festzustellen.
- 2) Der Mieter muss dafür sorgen, dass die Räume auch in seiner Abwesenheit betreten werden können.

K) Beendigung der Mietzeit

Die Mieträume sind bei Beendigung der Mietzeit besenrein und mit sämtlichen Schlüsseln zurückzugeben.

L) Vorzeitige Beendigung der Mietzeit

Endet das Mietverhältnis durch fristlose Kündigung des Vermieters (vertragswidriger Gebrauch der Räume, Mietrückstand, wiederholte grobe Verstöße gegen diesen Mietvertrag oder die Hausordnung) so haftet der Mieter für den Schaden, den der Vermieter dadurch erleidet, dass die Räume nach dem Auszug des Mieters eine Zeit leer stehen oder billiger vermietet werden müssen. Die Haftung dauert bis zum Ende der vereinbarten Mietzeit, jedoch höchstens für ein Jahr nach dem Auszug. Sie besteht nicht, wenn der Vermieter sich um einen Ersatzmieter nicht genügend bemüht hat.

M) Ehegatten als Mieter

Ehegatten haften für alle Verpflichtungen aus diesem Mietverhältnis als Gesamtschuldner.

Erklärungen, deren Wirkung beide Ehegatten berührt, sind wirksam, wenn sie von oder gegenüber einem von ihnen abgegeben werden.

Tatsachen, die für einen Ehegatten eine Verlängerung oder Verkürzung des Mietverhältnisses herbeiführen oder für ihn einen schadenersatzähnlichen Anspruch oder eine Schadenersatzpflicht begründen, haben für den anderen Ehegatten die gleiche Wirkung.

N) Änderungen und Ergänzungen des Mietvertrages

Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages müssen schriftlich erfolgen.

O) Sonstige Vereinbarungen

- 1) Die Vergebühung dieses Mietvertrages wurde von der Vermieterin berechnet und liegt in Kopie bei. Als Ausgangsbasis wird die für den Monat 09/09 veröffentlichte Indexzahl herangezogen. Als Vergleichsindex ist die bei Beendigung des Mietvertrages zuletzt veröffentlichte Indexzahl heranzuziehen.
- 2) Der Mieter ist berechtigt, den zugewiesenen Garten kostenlos zu benutzen. Die Vor- und Stiegenhausreinigung ist gemäß der Hausordnung auszuführen. Die Stempelgebühren für diesen Mietvertrag sind vom Mieter zu entrichten.

Die jeweils gültige Hausordnung bildet einen Bestandteil dieses Mietvertrages.

3) Das Original des Mietvertrages wird vom Vermieter verwahrt. Der Mieter erhält eine einfache Kopie.

Rosenau/Hengstpaß, am 05. November 2009

Der Mieter:

Vermieter:

.....
Fred Senecacnik

.....
Bürgermeister Peter Auerbach

Beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates vom 5. November 2009

Vergebührt am _____ von der Gemeinde Rosenau/Hengstpaß mit **€ 119,40**.

Der neu gewählte Gemeindevorstand Ing. Harald Humpl stellt einen Vergleich der Zinsberechnung mit privaten Vermietern an und merkt an, dass ihm die Tarife der Gemeinde zu billig erscheinen. Bgm. Auerbach erläutert nochmals, dass die Wohnungen in Kategorien A-D eingeteilt sind, je nachdem wie der Standard in der jeweiligen Wohnung ist. Bei der Wohnung im FW-Depot von Herrn Senegacnik handelt es sich um eine Kategorie-A-Wohnung, die lt. dem Beschluss des Gemeinderates vom 13.02.2003 inklusive der jährlichen Indexanpassungen einen Mietzins von € 2,56 je m² vorsieht. Da auch er der Meinung ist, dass die Mieten wieder einmal überarbeitet werden sollten, beantragt er die Verschiebung des Beschlusses für den Mietvertrag auf die nächste Sitzung im Dezember. Bis dahin sollte sich der Ausschuss für Wohnungen mit der Thematik auseinandersetzen und einen Vorschlag zur Mietenberechnung erarbeiten. Allerdings fügt der Bürgermeister an, dass das Mietverhältnis mit Herrn Fred Senegacnik, welches ja schon seit September 2009 vertraglich nicht mehr beschrieben ist, bis zur neuen Vertragsgestaltung als erlaubt gelten sollte. Die Mitglieder des Gemeinderates geben sich mit diesem Vorschlag einverstanden und stimmen dem Antrag des Bürgermeisters einstimmig zu.

16. Wohnungszuweisung der Whg. Nr. II/E/2 im STYRIA-Haus Rosenau Nr. 121, ehemalige Mateyka-Wohnung, Beschlussfassung

In diesem Fall handelt es sich um eine Wohnungszuweisung einer leerstehenden Wohnung im Haus Nr. 121 der STYRIA Genossenschaft, für die bisher nur ein Bewerber angefragt hat. Um die ehemalige Mateyka-Wohnung nr. II/E/2 hat sich Herr Volker Schönemann am 01.09.2009 beworben. Bgm. liest die Wohnungsbewerbung vor:

Christa Schönemann
Nr. 204581 Rosenau am Hengstpaß
Tel.: 07566/428 od. 0664/73857364

01.09.2009

An die
STYRIA
Wohnungsgenossenschaft
bzw. an die Gemeinde Rosenau/Hp.

Gabelsbergerstraße 3
4400 Steyr

Betrifft: **Bewerbung um freie Wohnung Nr. II/E/2
(Wohnung Robert Mateyka) – Rosenau 121**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Gemeinde Rosenau/Hengstpaß hat auf ihrer Amtstafel kundgemacht, dass die Wohnung Nr. II/E/2 in Rosenau/Hp. Nr. 121 (ehemalige Mateyka-Wohnung) ab September neu zu beziehen ist.

Mein Sohn, **Volker Schönemann**, möchte nun auch nach Rosenau/Hp. ziehen und würde gerne die bereits besichtigte Wohnung anmieten.

Die Gemeinderatssitzung zur Vergabe der Wohnung findet am 05.11.2009 statt. Von der Gemeinde wurde mir eine Wohnungszuweisung während dieser Sitzung zugesagt, sodass mein Sohn auch schon ab Oktober den Mietvertrag mit Ihnen gestalten könnte.

Mit freundlichen Grüßen
Christa Schönemann
Rosenau, am 01.09.2009

Einer Wohnungszuweisung an Herrn Volker Schönemann spricht nichts entgegen. Bgm. Auerbach beantragt daher die Zuweisung der Wohnung Nr. II/E/2 (ehemals Robert Mateyka) an Herrn Volker Schönemann. Auch die Gemeinderäte sind für eine rasche Wohnungszuweisung und stimmen dem Antrag einstimmig per Handerheben zu.

17. Wohnungszuweisung der Whg. Nr. I/1/5 im STYRIA-Haus Rosenau Nr. 128, ehemalige Santner-Wohnung, Beschlussfassung

Um eine weitere leerstehende Wohnung der STYRIA-Genossenschaft im Haus Nr. 128 hat sich Frau Sabine Auerbach mit Schreiben vom 30.09.2009 beworben. Bgm. Auerbach trägt auch dieses Bewerbungsschreiben vor:

Sabine Auerbach
Oberhausberg 13
8967 Haus/Ennstal
Tel.: 0664/5406890

30. 09.2009

An die
STYRIA
Wohnungsgenossenschaft
bzw. an die Gemeinde Rosenau/Hp.

Gabelsbergerstraße 3
4400 Steyr

Betrifft: **Bewerbung um freie Wohnung Nr. I/1/5**
(Wohnung Santner Peter) – Rosenau 128

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Gemeinde Rosenau/Hengstpaß hat auf ihrer Amtstafel kundgemacht, dass die Wohnung Nr. I/1/5 in Rosenau/Hp. Nr. 128 (ehemalige Santner-Wohnung) neu zu beziehen ist.

Da ich aus Haus im Ennstal zurück in meine Heimatgemeinde (Rosenau/Hp.) ziehen möchte, bewerbe ich mich um die ausgeschriebene Wohnung.

Da am 5. November 2009 die nächste Gemeinderatssitzung stattfinden wird, könnte bei dieser Gelegenheit die Wohnungszuweisung durch den Gemeinderat erfolgen. Den tatsächlichen Wohnungsbezug möchte ich jedoch schon früher mit Ihnen abklären.

Mit freundlichen Grüßen
Sabine Auerbach
Rosenau, am 30.09.2009

Auch für die ehemalige Santner-Wohnung gilt, dass ein möglichst rascher Widerbezug angestrebt wird. Da auch hier Frau Auerbach die bislang einzige Bewerberin ist, beantragt der Bürgermeister die Wohnungszuweisung der Wohnung Nr. I/1/5 im Haus Rosenau Nr. 128 an Frau Sabine Auerbach. Sein Antrag wird durch Handerheben der Gemeinderäte einstimmig bestätigt.

18. Finanzierungsplan zur Ausfinanzierung von Altlasten zum Projekt WURBAUERKOGEL der Touristischen Freizeiteinrichtungen-Wurbauerkogel GmbH, Beschlussfassung

Bgm. Auerbach informiert über den von der Direktion Inneres und Kommunales vom 14. August 2009 übermittelten Finanzierungsplan zur Ausfinanzierung der Schulden im Zuge der Errichtung der Touristischen Freizeiteinrichtungen am Wurbauerkogel.

Er trägt den Finanzierungsplan vollinhaltlich vor:

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Inneres und Kommunales
4021 Linz
Bahnhofplatz 1

**LAND
OBERÖSTERREICH**

Aktenzeichen: IKD(Gem)-311157/477-2009-Rei
Bearbeiter: Günther Reisinger
Telefon: 0732/7720-11460
Fax: 0732/7720-214815
E-mail: ikd.post@ooe.gv.at
www.land-oberoesterreich.gv.at

Gemeinde Rosenau am Hengstpaß
Rosenau am Hengstpaß 120
4581 Rosenau am Hengstpaß

Linz, 14. August 2009

Antrag auf Gewährung einer Bedarfszuweisung für das Projekt „Wurbauerkogel (bet. Gemeinden: Rosenau a.H. und Windischgarsten)“ der Touristischen Freizeiteinrichtungen-Wurbauerkogel GmbH – AUSFINANZIERUNG

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Überprüfung Ihres Antrages vom 3. August 2009, Zahl: 940/2009, ergibt unsererseits für das Projekt „Wurbauerkogel (bet. Gemeinden: Rosenau a.H. und Windischgarsten)“ der Touristischen Freizeiteinrichtungen-Wurbauerkogel GmbH – AUSFINANZIERUNG folgende Finanzierungsmöglichkeit:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	bis 2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	Gesamt in EURO
Rücklagen								0
Anteilsbetrag o.H.								0
Interessentenbeiträge								0
Vermögensveräußerung								0
(Förderungs-)Darlehen								0
(Bank-)Darlehen								0
Sonstige Mittel								0
Bundeszuschuss								0
BZ – Windischgarsten			450.000					450.000
BZ – Rosenau a.H.			193.000					193.000
Summe in EURO			643.000					643.000

Die in der vorstehenden Finanzierungsdarstellung für die Folgejahre angeführten Finanzmittel werden unter der Annahme vermerkt, dass

- Ihre Finanzkraft annähernd gleich bleibt,
- die Gebarung sparsam geführt wird,
- die gewährten Finanzmittel ordnungsgemäß verwendet werden und
- der Einsatz der sonstigen Förderungsmittel bei der weiteren Antragstellung auf Gewährung von Bedarfszuweisungen für das nächste Jahr nachgewiesen wird.

Die für die Folgejahre vorgemerkten Mittel können nur nach ihrer Verfügbarkeit gewährt werden.

Die Gewährung und Flüssigmachung der in Aussicht gestellten Bedarfszuweisungsmittel erfolgt:

- auf Antrag der **Gemeinde Rosenau a.H.**
- bei Nachweis des Bedarfes und
- nach Verfügbarkeit der Bedarfszuweisungsmittel.

Ein Protokollauszug jener Gemeinderatssitzung, dem der Beschluss der oben angeführten Finanzierung entnommen werden kann, ist **von beiden Gemeinden** vorzulegen.

Eine Abschrift ergeht an die Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems und an die Marktgemeinde Windischgarsten.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Oö. Landesregierung

Landesrat Josef Ackerl

Landesrat Dr. Josef Stockinger

Hinweise:

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, und führen Sie das Aktenzeichen dieses Schreibens an. **Sie erreichen uns mit öffentlichen Verkehrsmitteln über die Nahverkehrsdrehscheibe (regional- und städtische Busse, Straßenbahn, Bahnen). Fahrplanauskunft: <http://www.ooevg.at> Im Landesdienstleistungszentrum (LDZ) gibt es ca. 1000 überdachte Fahrrad-Abstellplätze.**

Da es sich bei diesem Finanzierungsplan um eine finanziell wichtige Angelegenheit für Rosenau/Hp. handelt beantragt der Bürgermeister die Beschlussfassung des vorgetragenen Finanzierungsplanes. GV Ing. Harald Humpl fragt an, ob bei dem Betrag über € 643.000,-- die bis zur Rückzahlung des Darlehens anfallenden Zinsen mit einberechnet wurden. Bgm. Auerbach erläutert, dass in diesem Betrag teilweise auch Zinsen eingerechnet wurden. Jedoch musste er beim Antrag um Bedarfszuweisungsmittel mit dem Schuldenstand festgelegt werden und konnten die Zinsen nicht auf unbekannte Zeit mit einkalkuliert werden. Sicherlich werden nach Abwicklung der Ausfinanzierung noch weitere Zinsen das Konto belasten.

Nach den Erläuterungen stimmen alle Gemeinderäte per Handerheben der Beschlussfassung des vorgetragenen Finanzierungsplanes zu.

19. Löschteich Zeitschenalmsiedlung Dienstbarkeitsvertrag mit den Grundeigentümern, Beratung und Beschlussfassung

Bgm. Auerbach informiert, dass der Löschbehälter für die Zeitschenalmsiedlung in den Sommermonaten eingerichtet und die Arbeiten fertiggestellt wurden. Um die Förderung des Landesfeuerwehrverbandes zum Bau dieses Löschbehälters flüssig machen zu können, bedarf es des unterzeichneten Dienstbarkeitsvertrages mit den Grundstückseigentümern sowie dem ausgefüllten Formblatt „Löschwasseraktion“. Beide Schreiben wurden für die Sitzung vorbereitet und von den betroffenen Grundeigentümern bereits unterzeichnet. Nach der Beschlussfassung im Gemeinderat, kann auch der Bürgermeister den Dienstbarkeitsvertrag und das Formblatt „Löschwasseraktion“ unterzeichnen. Er liest daher beide Schreiben vor:

DIENSTBARKEITSVERTRAG

abgeschlossen zwischen den Dienstbarkeitsgebern:

Martin Schultes

Templ Franz

Maximilian Lindinger

Nikolaus Germann

Katharina Pautz

im folgenden kurz Dienstbarkeitsgeber genannt –einerseits und der

Gemeinde Rosenau/Hengstpaß

im folgenden kurz Gemeinde genannt – als Dienstbarkeitsberechtigte

andererseits, wie folgt:

1. Grundbücherliche Eigentümer der dienenden Grundstücke:

Martin Schultes

Templ Franz

Max Lindinger Parz. 1373/10

Nikolaus Germann Parz. 1373/1

Katharina Pautz Parz. 1373/8

2. Die Dienstbarkeitsgeber räumen für sich und ihre Rechtsnachfolger im Besitz der dienenden Grundstücke der Gemeinde mit deren Einverständnis entsprechend der beigelegten und einen Bestandteil dieses Vertrages bildenden Lageskizze folgende Dienstbarkeit ein:

a) auf den Grundstücken

eine Löschwasserstelle nach der beiliegenden Lageskizze zu errichten, zu erhalten und ordnungsgemäß zu betreiben. Zu diesem Zweck ist die Gemeinde berechtigt, die dienenden Grundstücke durch die von ihr beauftragten Personen und insbesondere die Feuerwehr zu betreten und auf den Grundstücken auch unter Heranziehung entsprechender Arbeitsgeräte die erforderlichen Arbeiten durchzuführen.

b) Die Gemeinde ist berechtigt, durch die von ihr beauftragten Personen und insbesondere durch die Feuerwehr, vom nächsten öffentlichen Weg über die Grundstücke

1373/1, 1371/1, 1360/4, 1360/3, 1360/1, 1071 und 1072/1

zur Löschwasserstelle zu- und von dieser wegzugehen und mit allen Fahrzeugen zu fahren.

c) Die Gemeinde hat das Recht, die erforderlichen Errichtungs-, Instandhaltungs- und Wartungsarbeiten durch die von ihr beauftragten Personen und insbesondere durch die Feuerwehr durchzuführen.

3. Die unter Punkt 2. dieses Vertrages genannten Dienstbarkeiten werden unentgeltlich und auf immerwährende Zeiten eingeräumt.

4. Bei Beschädigung durch Schwerfahrzeuge ist der Verursacher für die Wiederherstellung verantwortlich.

5. Die Errichtung und der Betrieb von Löschwasserstellen ist eine Angelegenheit der feuerpolizeilichen Aufgaben, die die Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich im Sinne des § 40 Abs. 2. Z. 9, der OÖ Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91 und nach § 5, Abs. 1. lit. 3, des OÖ. Feuerpolizeigesetzes, LGBl. Nr. 113/199 in Verbindung mit § 17 ff Brandbekämpfungsverordnung, LGBl. Nr. 133/1985 zu erfüllen hat. Gemäß § 2, Z. 2 Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267 ist die Befreiung von Gebühren, Abgaben, Verwaltungsabgaben sowie von Gerichts- und Justizgebühren gegeben.

6. Alle mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren trägt die Gemeinde.

7. Der vorliegende Vertrag wird nur in einer Urschrift errichtet, welche der Gemeinde gehört, während die Vertragspartner nur eine einfache Durchschrift, über ihr Verlangen und auf ihre Kosten aber auch eine gerichtlich beglaubigte Durchschrift, erhalten.

8. Dieser Vertrag wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 05. November 2009 genehmigt.

Die Dienstbarkeitsgeber:

Ort, Datum

Rosenau/Hp., 23.10.2009

Für die Gemeinde:

Bgm. Peter Auerbach

LÖSCHWASSERAKTION

des LANDES-FEUERWEHRVERBANDES OBERÖSTERREICHS

Die Grundeigentümer

Martin Schultes wohnhaft in Poccistraße 2, D-85055 Ingolstadt,

Templ Franz wohnhaft in Tannenstraße 5, 4481 Asten,

Maximilian Lindinger wohnhaft in Oberhartstraße 18, 4600 Wels,

Nikolaus Germann wohnhaft in Leibnitzstraße 12, 4061 Pasching,

Katharina Pautz wohnhaft in Feilstraße 9, 4020 Linz

Erklärten sich hiermit bereits, auf denen ihnen gehörigen Grundstücken,

Parz. Nr. 1373/1, 1373/8 und 1373/10

Einlagezahlen **82, 355 439** und alle KG Rosenau, Gerichtsbezirk Windischgarsten, eine öffentliche Löschwasserstelle errichten zu lassen.

Sie erklären weiters,

a) für sich und ihre Rechtsnachfolger im Eigentum des oben genannten Grundstückes, unentgeltlich und dauernd die Benützung der zu errichtenden Löschwasserstelle im Sinne des § 5, Abs. 1 lit. 3 des OÖ. Feuerpolizeigesetzes, LGBl. Nr. 113/1994 und § 17 ff Brandbekämpfungsverordnung, LGBl. Nr. 133/1985, zu dulden und darüber einen Dienstbarkeitsvertrag mit der Gemeinde Rosenau am Hengstpaß abzuschließen..

Die Gemeinde Rosenau am Hengstpaß vertreten durch Bgm. Peter Auerbach bestätigt die Richtigkeit der obigen Angaben und erklärt, die zu errichtende Löschwasserstelle am Tage der Abnahme durch das Oö. Landes-Feuerwehrkommando in ihre Obhut zu übernehmen.

Die Errichtung des oben genannten Dienstbarkeitsvertrages hat spätestens bis zum Tage der Abnahme der Löschwasserstelle zu erfolgen. Eine Zweitschrift des Dienstbarkeitsvertrages ist dem Subventionsakt beizufügen.

Die Gemeinde nimmt weiter zu Kenntnis, dass die aus öffentlichen Mitteln bezuschusste Löschwasserstelle entsprechend den Bestimmungen des § 6. Abs.1, lit. 3 des OÖ. Feuerpolizeigesetzes, LGBl. Nr. 113/1994, jährlich mindestens einmal gründlich gereinigt werden muss und auch alle sonstigen Maßnahmen, insbesondere die Einwinterung, zu treffen sind, damit die Löschwasserstelle jederzeit einsatzbereit ist (gilt nur für offene Löschwasseranlagen).

Rosenau/Hengstpaß, 12. Oktober 2009

Die Grundeigentümer:

Für die Gemeinde

Bgm. Peter Auerbach

Danach erläutert der Bürgermeister, dass ein paar wenige Punkte des Dienstbarkeitsvertrages aufgrund des Wunsches von Frau Katharina Pautz abgeändert werden mussten. In der vorliegenden Form wurde jedoch nun sowohl der Dienstbarkeitsvertrag als auch das Formblatt „Löschwasseraktion“ von allen betroffenen Grundeigentümern unterzeichnet. Weiters informiert er darüber, dass die Kosten aufgrund der Stemmarbeiten, die erforderlich waren (man ist auf einen sehr harten Felsen in diesem Straßengrundstück gestoßen), erheblich angestiegen sind. Der Feuerwehrverband hat die Anlage jedoch bereits besichtigt und abgenommen. Sie wird die anteiligen Mehrkosten übernehmen. Bgm. Auerbach beantragt die Beschlussfassung beider vorgetragenen Schreiben. Seinem Antrag wird einstimmig per Handerheben zugestimmt.

Mit der Unterzeichnung können der Vertrag und das Formblatt an den Landesfeuerwehrverband übermittelt werden, um den Zuschuss des Feuerwehrverbandes zu erhalten.

20. Allfälliges

Zum Punkt Allfälliges fragt GV Ing. Humpl nach, ob für die neu gewählten Gemeinderäte der ÖVP noch Exemplare der Gemeindeordnung (kleine Bücher nach der Novelle 2007) vorhanden sind. Bgm. Auerbach führt an, dass diese erst im vorigen Jahr an die Gemeinderäte ausgeteilt wurden. Sollten keine mehr im Gemeindeamt vorhanden sein, wird man sich um weitere Exemplare bemühen.

Weiters führt Bgm. Auerbach einige Themen an, die er unbedingt heute bereits ansprechen soll.

Der Termin für die nächste Gemeinderatssitzung müsste unbedingt mehr als 14 Tage vor Jahresschluss sein, da der Voranschlag 2010 und alle für 2010 geltenden Beschlüsse erst nach 2 Wochen Kundmachung Rechtswirksamkeit erreichen. Er schlägt daher als Sitzungstermin im Dezember, wo auch den Nachtragsvoranschlagsbeschluss für 2009 nachgeholt werden muss, den 10. Dezember 2009 um 18 Uhr vor. Die Gemeinderatsmitglieder nehmen den nächsten Sitzungstermin zur Kenntnis.

Um das Verständnis für Voranschlag und Rechnungsabschluss für die neu gewählten Gemeinderatsmitglieder zu verbessern, beabsichtigen Bgm. Auerbach und AL Sölkner eine Art Klausur für Gemeinderatsmitglieder Anfang Dezember zu veranstalten.

Da vom Bürgermeister und Amtsleiter die Aufgaben und Verantwortungsbereiche der einzelnen Ausschüsse in einem Kompetenzkatalog zusammengefasst wurden, bietet der Bürgermeister den Gemeinderäten eine Einsichtnahme in diesen Katalog nochmals an.

Da die Tagesordnung beendet ist und keine Anträge mehr gestellt werden, bedankt sich der Bürgermeister abschließend für die gefassten Beschlüsse und die Teilnahme aller Gemeinderäte und aller erschienenen Ersatzgemeinderäte an der Konstituierung. Er hofft auch für die neue Periode auf ein ähnlich gutes Arbeitsklima, wie schon in der letzten Periode, wünscht allen Gemeindemandataren eine erfolgreiche Gemeindepolitik und bedankt sich nochmals für die Bereitschaft aller Mandatäre, an der Gemeindepolitik mit zu arbeiten.

Da die nächste Gemeinderatssitzung am 10.12.2009, die letzte d. J. und somit die Weihnachtssitzung sein wird, weist er heute bereits darauf hin, dass die Gemeinde in diesem Jahr auf eine Weihnachtsfeier für den Gemeinderat verzichten wird. Eine heutige Einladung anlässlich der Konstituierung und die Wirtschaftskrise erfordern es, Sparmaßnahmen zu setzen. Ein Zeichen dafür könne man am besten auf diese Weise zeigen.

Danach wünscht er noch einen schönen Abend und lädt alle anwesenden zu einem kalten Buffet. um 19.35 Uhr die Gemeinderatssitzung.

Auerbach Peter
Bürgermeister

Gösweiner Gottlieb
Gemeinderatsmitglied

Ing. Steinbichler Jürgen
Gemeinderatsmitglied

Sölkner Adolf
Schriftführer

Einwendungen gemäß § 54 Abs. 5 der Oö. Gemeindeordnung 1990 wurden nicht eingebracht, daher wird diese Verhandlungsschrift für genehmigt erklärt.

Rosenau, 10.12.2009

Der Vorsitzende: